

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Wöhrle GmbH & Co. KG

Stand 09.10.2017

1. Geltung

Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils neusten Fassung. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Vereinbarungen werden von den Vertragspartnern unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

- a. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- b. Anfragen von Vertragspartnern oder nicht von uns bestätigte Bestellungen sind für uns unverbindlich.
- c. Sollten den Angeboten oder Auftragsbestätigungen Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen zugrunde liegen, gelten diese als unverbindlich. An sämtlichen dieser Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Maß- oder Gewichtsangaben sind als branchenübliche Näherungswerte zu verstehen, es sein denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- d. Wir liefern keine Teile oder Gegenstände (nachfolgend „Liefergegenstände“ genannt) für die Luft- und Raumfahrt oder Liefergegenstände, die zum Einbau oder zur Weiterverwendung im Bereich der Luft- und Raumfahrt vorgesehen sind. Der Vertragspartner garantiert, dass von uns gelieferte oder bearbeitete Teile oder Gegenstände in diesen Bereichen nicht verwendet werden. Sofern wir nicht schriftlich vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen werden, gehen wir davon aus, dass eine derartige Verwendung auch nicht vorgesehen ist.

3. Vertragsabschluss und Lieferumfang

- a. Erfolgt auf ein Angebot unsererseits eine Bestellung des Vertragspartners, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, aus der sich Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ausschließlich ergibt. Dies gilt sowohl für Einzelverträge bzw. -bestellungen, als auch für Rahmenverträge bzw. -bestellungen.
- b. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht bei Abrufen oder Liefereinteilungen aufgrund von Rahmenverträgen. In diesem Fall gilt hinsichtlich Inhalt und Umfang die schriftlich erfolgte Liefereinteilung oder Abruf.
- c. Wir sind berechtigt, technische Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sofern sie der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.

4. Preise

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Porto, Versicherung, Zölle, sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Bei einer nachträglichen Herabsetzung oder Reduzierung der bestellten Stückzahl durch den Besteller oder einer Verringerung der vereinbarten Abrufe sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- c. Im Falle, dass sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin Kostensenkungen oder Kostenänderungen, insbesondere Änderungen der Lohn- und Gehaltstarife der Metallindustrie, der Kosten für das zur Herstellung der bestellten Teile erforderliche Vormaterial oder der Energie- oder Transportkosten, ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern.

5. Muster und Fertigungsmittel

- a. Die Kosten für die Herstellung von Mustern und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind gesondert zu zahlen. Dies gilt auch für Kosten der Herstellung von Fertigungsmittel, die in Folge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- b. Wird die Zusammenarbeit während der Anfertigungszeit der Muster und/oder Fertigungsmittel beendet, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten, einschließlich der Materialkosten zu Lasten des Bestellers.
- c. Die Fertigungsmittel bleiben ungeachtet einer Bezahlung durch den Vertragspartner in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns jedoch, die Fertigungsmittel

unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Vertragspartner aufzubewahren. Teilt der Vertragspartner vor Ablauf dieser Frist mit, dass er innerhalb eines weiteren Jahres weitere Bestellungen aufgeben wird, sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Anderenfalls können wir frei über die Fertigungsmittel verfügen.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Zahlungen sind auch durch Erteilung von Gutschriften möglich. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechsel- und Diskontspesen fallen dem Vertragspartner zur Last.
- b. Zahlungen gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- c. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Vertragspartner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug die Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Vertragspartners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- d. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt. Ist der Besteller in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Besteller fällig gestellt werden.
- e. Mit einer Forderung kann der Vertragspartner uns gegenüber nur aufrechnen, wenn sie von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen gemäß § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.

7. Lieferung

- a. Liefertermine und Fristen gelten stets nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wurde. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- b. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Im Falle, dass die Lieferung die Abklärung technischer Fragen voraussetzt oder Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners erforderlich sind, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

- c. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Auslieferungswerk verlassen hat oder dem Vertragspartner schriftlich Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- d. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, Ausbleiben von Zulieferungen, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Können wir absehen, dass der Liefergegenstand aus den vorbezeichneten Umständen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, werden wir den Vertragspartner hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe der Lieferverzögerung sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt mitteilen.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

- e. Verlangt der Vertragspartner nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, welche die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verlängert sich der Liefertermin entsprechend den Änderungen und Ergänzungen um einen für die Fertigung dieser Änderungen und Ergänzungen angemessenen Zeitraum.
- f. Für weitere Lieferungen steht uns solange ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind.

8. Teillieferungen, Abweichungen von der Bestellmenge

- a. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- b. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Art und Menge des jeweiligen Liefergegenstandes rechtzeitig mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstandenen Ausfalls zu verlangen.
- c. Abweichungen von der Bestellmenge von bis zu 10 % sind zulässig.

9. Versand und Gefahrübergang

- a. Mangels besonderer Vereinbarung, steht die Wahl des Versandweges und der Versandart in unserem Ermessen. Auf Wunsch des Vertragspartners wird der Liefergegenstand für den Transport versichert. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Vertragspartner zu tragen.
- b. Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Kosten für die Verpackung trägt der Vertragspartner. Bei KLT-Verpackungen werden bei frachtfreier Rücksendung und sofern diese in einem wieder verwendbarem Zustand sind 75 % des berechneten Betrages gutgeschrieben.
- c. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden und/oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern.
- d. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bahn, den Spediteur, den Frachtführer, sowie an sonstige Versandbeauftragte oder mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben, sowie wenn die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners in ein Konsignationslager erfolgt. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Vertragspartners.
- e. Der Vertragspartner ist zur Abnahme eines Liefergegenstandes auch dann verpflichtet, wenn er nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauches aufweist.
- f. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können dem Vertragspartner die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet werden.

10. Lieferverzug und Unmöglichkeit

- a. Im Falle des Lieferverzuges setzen Rücktritt oder Schadenersatz statt der Leistung zudem voraus, dass uns der Vertragspartner zuvor schriftlich eine mit Ablehnungsandrohung versehene angemessene Frist von wenigstens 14 Werktagen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vertragspartner nach einer Aufforderung unsererseits verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er weiter auf die Lieferung besteht oder Schadenersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Der Vertragspartner ist nicht zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt bzw. Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn er innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung nicht abgibt.

- b. Bei Unmöglichkeit oder Verzug unserer Leistungspflicht kann der Vertragspartner nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- c. Der Vertragspartner kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung oder bei nur unerheblicher Pflichtverletzung unsererseits zurücktreten. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt.
- d. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche aus Verzug und/oder Unmöglichkeit gilt Ziffer 13 dieser Bedingungen.

11. Prüfungen

Wir unterziehen unsere Liefergegenstände einer Prüfung im üblichen Umfang, insbesondere auf Abmessungen, Werkstoffidentität sowie auf Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, soweit diese durch Sichtkontrolle festgestellt werden können. Die Kosten für die übliche Prüfung sind im Stückpreis eingeschlossen. Zusätzliche Prüfungen oder besondere Prüfverfahren, wie z.B. 100 % Härteprüfung (z.B. Brinell oder Rockwell), magnetische Rissprüfung und Fehlerprüfung durch Ultraschall u.a. müssen gesondert vereinbart werden. Bei allen Prüfungen unsererseits handelt es sich lediglich um interne Kontrollen. Eine besondere Qualitäts- oder Qualitätssicherungsvereinbarung ist damit nicht verbunden. Unsere Prüfungen ersetzen nicht eine Wareneingangskontrolle des Vertragspartners und lassen dessen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung gemäß Ziffer 12. c. unberührt.

12. Gewährleistung

- a. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich ausschließlich aus den Angaben in den Einzelbestellungen und den darin vereinbarten technischen Vorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Vertragspartners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Liefergegenstände ist ausschließlich der Zustand bei Gefahrübergang.
- b. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sowie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritten haften wir nicht.
- c. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes (nachfolgend: Mängel) sowie die Zuviel-, Zuwenig-

oder Falschlieferrung (nachfolgend: Abweichungen) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen, sofern es sich um Abweichungen oder äußerlich erkennbare Mängel handelt. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Werden Abweichungen oder Mängel nicht innerhalb der genannten Fristen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

- d. Wurde ein Mangel oder eine Abweichung rechtzeitig gerügt, hat der Vertragspartner nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu erforderlichen Aufwendungen, wie Lohn-, Transport-, Weg- und Materialkosten, tragen wir, sofern diese zur Mängelbeseitigung erforderlich sind und sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- e. Der Vertragspartner hat uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, eine Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen zu können. Andernfalls sind wir von den hieraus resultierenden Schadensfolgen freigestellt. Der Vertragspartner ist nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir unverzüglich zu benachrichtigen sind - oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, berechtigt, die Mängelbeseitigung selbstständig oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns die notwendigen Kosten zu verlangen.
- f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern, sofern eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 16 unsere Verkaufsbedingungen geltend zu machen.
- g. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes, es sei denn, es sind gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen.

13. Haftung

- a. Sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und soweit wir eine Garantie übernommen haben.

- b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit wir eine entsprechende Garantie übernommen haben - nur für den Auftragswert. Sollte in diesem Fall ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Aufwendungsersatzansprüche sind begrenzt auf den Betrag des Interesses, welches der Vertragspartner an der Erfüllung des Vertrages hat.
- c. Sofern wir haften, ist unsere Haftung in jedem Fall auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
- d. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung - unabhängig der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Wir haften insoweit insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn, sowie sonstige Vermögens- oder Vermögensfolgeschäden.
- e. Nachdem wir keine Teile oder Gegenstände für die Luft- und Raumfahrt liefern, ist jegliche Haftung unsererseits aus und im Zusammenhang mit der bestimmungsfremden Verwendung unserer Teile in diesem Bereich ausgeschlossen.
- f. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- g. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Haftung bei Lohnaufträgen

- a. Sofern uns der Vertragspartner im Rahmen von Lohnarbeiten oder Aufträgen Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen (nachfolgend "Teile") überlässt, sind wir nur dann zu einer Prüfung dieser verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und die Prüfungskosten vom Vertragspartner übernommen werden.
- b. Sollten die uns überlassenen Teile in Folge von uns unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar oder beschädigt werden, haften wir nicht. Sollten Teile wegen vorhandener Materialfehler unverwendbar werden, so sind wir dennoch berechtigt, unsere Vergütung in voller Höhe zu verlangen.
- c. Werden Teile aufgrund eines von uns verursachten Bearbeitungsfehlers unverwendbar, so führen wir die gleiche Arbeit an einem uns frachtfrei einzusendenden neuen Stück ohne erneute Berechnung aus. Ein Ausschuss bis zu 2 % der Gesamtmenge ist jedoch vom

Vertragspartner zu tragen. Bezüglich unserer weiteren Haftung gelten die Bestimmungen in Ziffer 13 und 14.

15. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Vertragspartner in unserem Eigentum.
- b. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits hier alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Sind wir zur selbstständigen Einziehung der Forderung berechtigt, gibt uns der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt und teilt alle zum Einzug erforderlichen Angaben, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf des Liefergegenstandes auf Kredit zu sichern.
- c. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so werten wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung derart, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache angesehen ist, überträgt der Vertragspartner uns anteilmäßig das Eigentum. Der Vertragspartner verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die uns aus dieser Klage entstehenden berechtigten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

- e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- f. Soweit das jeweilige Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, sind wir berechtigt, alle Rechte auszuüben, die wir uns am Liefergegenstand anderweitig vorbehalten können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechtes am Liefergegenstand treffen wollen.

16. Schutzrechtsverletzungen

Bei Fertigung nach einer vom Vertragspartner besonders vorgeschriebenen Ausführung (Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben), übernimmt dieser die alleinige Gewähr dafür, dass dadurch nicht Rechte Dritte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, verletzt oder beeinträchtigt werden. Werden wir in einem solchen Fall von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, stellt uns der Vertragspartner von allen Ansprüchen und Kosten, die sich hieraus ergeben, frei.

17. Vertraulichkeit

- a. Der Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen bewahren, insbesondere die Unterlagen oder Kenntnisse nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- b. Stellen wir dem Vertragspartner Zeichnungen und/oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese unser Eigentum.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen

- a. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c. Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und uns nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- e. Werk = 72218 Wildberg; Zweigwerk = 74238 Krautheim